Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7210

10.12.2024

P10_TA(2024)0007

Einwand gegen einen Durchführungsrechtsakt: Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. September 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D091952/05 – 2024/2759(RPS))

(C/2024/7210)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D091952/05),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Anhang II Nummer 3.6.4,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ([3]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

— gestützt auf die Artikel 11, 13, 168 und 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf die am 19. Februar 2021 angenommene und am 22. März 2021 veröffentlichte mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ([4]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen zum Peer-Review zu Pestiziden, die von der EFSA am 8. November 2010 angenommen und am 25. November 2010 veröffentlicht wurden ([5]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur vom 11. September 2015 ([6]),

— gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 5a Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([7]),

— gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,

([1]) ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.
([2]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.
([3]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.
([4]) EFSA reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for cyproconazole according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005 (Mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA zur Überprüfung der geltenden Höchstgehalte an Cyproconazol-Rückständen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005), EFSA Journal 2021;19(3):e06483, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6483.
([5]) EFSA conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance cyproconazole (Schlussfolgerungen der EFSA zum Peer-Review zu der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Cyproconazol), EFSA Journal 2010;8(11):1897, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2010.1897.
([6]) RAC opinion proposing harmonised classification and labelling at EU level of Cyproconazole (ISO); (2RS,3RS;2RS,3SR)-2-(4-chlorophenyl)-3-cyclopr opyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-ol, (Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung mit dem Vorschlag einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Cyproconazol (ISO); (2RS,3RS;2RS,3SR)-2-(4-chlorophenyl)-3-cyclopr opyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-ol auf EU-Ebene), https://echa.europa.eu/documents/10162/6d98baeb-24aa-a683-28ec-d8adabee5461.
([7]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass bei den Protesten der Landwirte, die sich in der ersten Jahreshälfte 2024 ereigneten, eine faire und gleiche Behandlung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, die denselben Normen entsprechen sollten wie in der Union hergestellte Erzeugnisse, zu den zentralen Forderungen gehörte;

B. in der Erwägung, dass die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission es ermöglichen würde, weiterhin Erzeugnisse in die Union einzuführen, die nicht den für Landwirte in der Union geltenden Normen entsprechen;

C. in der Erwägung, dass eine solche Situation für die Landwirte in der Union einen Wettbewerbsnachteil darstellen würde;

D. in der Erwägung, dass Cyproconazol ein Fungizid aus der Klasse der Azole ist, das hauptsächlich für Getreide, Kaffee, Zuckerrüben, Äpfel und Trauben sowie Erdnüsse verwendet wird;

E. in der Erwägung, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Cyproconazol am 31. Mai 2021 auslief; in der Erwägung, dass im September 2018 ein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde, der jedoch im Dezember 2018 zurückgezogen wurde; in der Erwägung, dass alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyproconazol widerrufen wurden;

F. in der Erwägung, dass Cyproconazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B, als giftig bei Verschlucken (akute Toxizität 3), als giftig für die Leber (STOT RE 2) sowie als sehr giftig für Wasserorganismen (aquatisch akut 1) und als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (aquatisch chronisch 1) eingestuft wird ([9]);

G. in der Erwägung, dass Cyproconazol ein Ergosterol-Biosynthese-Hemmer aus der Gruppe der Triazole ist und daher endokrinschädigende Wirkungen haben könnte ([10]); in der Erwägung, dass seine endokrinschädigende Wirkung von der EFSA nicht nach den wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission ([11]) bewertet wurde, die seit dem 10. November 2018 gilt; in der Erwägung, dass endokrine Wirkungen oft schon bei niedrigen Dosen auftreten und dass es bei Stoffen mit endokriner Wirkung oft keinen sicheren Schwellenwert gibt ([12]);

H. in der Erwägung, dass in immer mehr Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass Azol-Fungizide erheblich dazu beitragen, dass die Inzidenz der Umweltresistenz gegenüber *Aspergillus spp*. zunimmt ([13]); in der Erwägung, dass die Kommission die EFSA aufgefordert hat, die Auswirkungen des Einsatzes von Azol-Fungiziden, mit Ausnahme des Einsatzes als Humanarzneimittel, auf die Entwicklung azolresistenter *Aspergillus spp*. zu bewerten; in der Erwägung, dass der angeforderte wissenschaftliche Bericht noch nicht veröffentlicht wurde und voraussichtlich erst im Dezember 2024 fertiggestellt wird ([14]);

I. in der Erwägung, dass daher die Streichung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten geltenden Höchstgehalte an Rückständen (MRL-Werte) für Cyproconazol im Einklang mit Artikel 17 der genannten Verordnung angezeigt ist, gemäß dem die Kommission die in den Anhängen II und III der genannten Verordnung festgelegten MRL-Werte auf den Standardwert von 0,01 mg/kg oder die entsprechende Bestimmungsgrenze zu ändern hat, und zwar ohne die Stellungnahme der EFSA für einen Wirkstoff einzuholen, wenn dessen Genehmigung widerrufen wurde;

J. in der Erwägung, dass die Kommission jedoch in dem Entwurf einer Verordnung der Kommission vorschlägt, auf der Grundlage der von der Codex-Alimentarius-Kommission festgelegten MRL-Werte (CXL) die MRL-Werte für zahlreiche Erzeugnisse (Getreide, Saatgut, Fleisch, Leber und Nieren) oberhalb der entsprechenden Bestimmungsgrenze oder des Standard-MRL-Werts von 0,01 mg/kg beizubehalten;

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

([9]) https://www.echa.europa.eu/de/substance-information/-/substanceinfo/100.130.443

([10]) Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review von Pestiziden vom 8. November 2010: Draskau, M. K., und Svingen, T., „Azole Fungicides and Their Endocrine Disrupting Properties: Perspectives on Sex Hormone-Dependent Reproductive Development", Frontiers in Toxicology 2022, 4:883254, https://doi.org/10.3389/ftox.2022.883254.

([11]) Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften, ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 33.

([12]) Wissenschaftlicher Bericht der Taskforce für endokrin wirksame Substanzen der EFSA, EFSA Journal 2010;8(11):1932, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2010.1932.

([13]) Zhang, J., Jimenez, L. L., Snelders, E., Debets, A. J. M., Rietveld, A. G., Zwaan, B. J., Verweij, P. E., Schoustra, S. E., „Dynamics of *Aspergillus fumigatus* in Azole Fungicide-Containing Plant Waste in the Netherlands (2016-2017)", Applied and Environmental Microbiology 2021, 87:e02295-20, https://doi.org/10.1128/AEM.02295-20; The Danish Environment and Food Committee on azole resistance, https://www.ft.dk/samling/20181/almdel/MOF/bilag/407/2016336.pdf; Snelders, E., Camps, S. M. T., Karawajczyk, A., Schaftenaar, G., Kema, G. H. J., van der Lee, H. A., et al., „Triazole Fungicides Can Induce Cross-Resistance to Medical Triazoles in *Aspergillus fumigatus*". PLoS ONE 2012, 7(3): e31801. https://doi.org/10.1371/journal.pone.0031801.

([14]) https://open.efsa.europa.eu/question/EFSA-Q-2022-00040.

K. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, die MRL-Werte für Erbsen (ohne Hülsen), Bohnen, Erbsen, Gerste, Buchweizen und anderes Pseudogetreide, Mais, Hirse, Hafer, Roggen, Weizen, Kaffeebohnen und Zuckerrübenwurzeln, Muskel und Fett von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden sowie Muskeln, Fett und Leber von Geflügel, Milch von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden sowie Vogeleier auf dem Niveau der entsprechenden CXL festzusetzen; in der Erwägung, dass demnach für Leber und Nieren von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden, für Rapssamen bzw. für Sojabohnen die aktuell geltenden MRL-Werte von 0,5 mg/kg, 0,4 mg/kg bzw. 0,07 mg/kg beibehalten würden; in der Erwägung, dass die MRL-Werte für alle anderen Erzeugnisse, für die es keine CXL oder Einfuhrtoleranzen gibt, auf erzeugnisspezifische Bestimmungsgrenzen zwischen 0,01 und 0,05 mg/kg gesenkt werden;

L. in der Erwägung, dass die Kommission 2024 die MRL-Werte für Thiacloprid, einen als reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1B eingestuften Wirkstoff, auf die entsprechende Bestimmungsgrenze gesenkt hat, und zwar mit der Begründung, dass es bis zum Abschluss einer zusätzlichen Risikobewertung zu endokrinen Wirkungen durch die EFSA und angesichts der verfügbaren einschlägigen Informationen über potenziell schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit angezeigt ist, die MRL-Werte für die entsprechenden Erzeugnisse vorläufig zu senken ([15]);

M. in der Erwägung, dass gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstände nicht in Mengen vorhanden sein sollten, die ein inakzeptables Gesundheitsrisiko für Menschen und gegebenenfalls Tiere darstellen;

N. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Rückstände von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, oder von Tieren haben dürfen; in der Erwägung, dass in Anhang II Nummer 3.6.4 der genannten Verordnung vorgesehen ist, dass ein Wirkstoff, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Substanz der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wird, nur genehmigt werden darf, wenn die „Rückstände des betreffenden Wirkstoffs [...] in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Standardwert nicht übersteigen“; in der Erwägung, dass in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Standardwert von 0,01 mg/kg festgelegt ist;

O. in der Erwägung, dass in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt ist, dass „Einfuhrtoleranz“ einen für eingeführte Erzeugnisse festgelegten MRL-Wert bezeichnet, wenn „die Verwendung dieses Wirkstoffs in einem Pflanzenschutzmittel an einem bestimmten Erzeugnis in der Gemeinschaft aus anderen Gründen als dem Schutz der öffentlichen Gesundheit für das spezifische Erzeugnis und die spezifische Verwendung nicht zugelassen ist“; in der Erwägung, dass Cyproconazol diese Kriterien nicht erfüllt, da es aus gesundheitlichen Gründen verboten wurde, weil es als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B eingestuft wird;

P. in der Erwägung, dass im Rahmen des Lebensmittelrechts gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines oder mehrere der allgemeinen Ziele eines hohen Maßes an Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie des Schutzes der Verbraucherinteressen, einschließlich lauterer Handelsgepflogenheiten im Lebensmittelhandel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schutzes der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Pflanzenschutzes und der Umwelt, verfolgt werden;

Q. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ ([16]) ankündigte, dass die EU „den weltweiten Übergang zu nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystemen im Einklang mit den Zielen dieser Strategie und den Zielen für nachhaltige Entwicklung unterstützen [wird]“ und dass „die EU [mit dieser Strategie] beim Setzen globaler Maßstäbe eine Schlüsselrolle spielen [kann]“; in der Erwägung, dass die Kommission in der Strategie ausdrücklich erklärt hat, dass es auch eine „Voraussetzung für ein nachhaltigeres EU-Lebensmittelsystem ist [...], dass unsere Handelspartner zunehmend nachhaltigere Verfahren anwenden“, und dass die EU, um „einen schrittweisen Übergang zum Einsatz sichererer Pflanzenschutzmittel zu fördern, [...] erwägen [wird], die Einfuhrtoleranzen für Stoffe, auf die die Ausschlusskriterien zutreffen und die ein hohes Risiko für die menschliche Gesundheit bergen, unter Einhaltung der WTO-Regeln auf der Grundlage einer Risikobewertung zu überarbeiten“;

R. in der Erwägung, dass durch die Praxis der Festlegung hoher MRL-Werte dazu beigetragen wird, dass bei Landwirten in der Union und Landwirten in Drittländern mit zweierlei Maß gemessen wird, da Landwirte aus Drittländern die betreffenden Lebensmittel weiterhin unter Verwendung von Cyproconazol erzeugen und in die Union ausführen können, wodurch ein Wettbewerbsnachteil für die Landwirte in der Union entsteht; in der Erwägung, dass der Einsatz dieses Pestizids andererseits die Gesundheit der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und die Umwelt in den Erzeugerländern gefährdet;

S. in der Erwägung, dass in Artikel 191 Absatz 2 AEUV der Grundsatz der Vorsorge als einer der Grundsätze der Union festgelegt ist;

T. in der Erwägung, dass die Kommission die Umwelt und die europäischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen schützen und dabei die Verpflichtungen und rechtlichen Möglichkeiten nutzen muss, die in den Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 vorgesehen sind, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt sicherzustellen;

([15]) https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/089880/5/consult?lang=de
([16]) COM(2020)0381.

U. in der Erwägung, dass die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der EU durch die vorgeschlagenen MRL-Werte nicht geschützt wird und sie daher gegen die Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 verstoßen;

V. in der Erwägung, dass keine MRL-Werte für Wirkstoffe festgelegt werden sollten, die aus gesundheitlichen Gründen in der Union nicht zugelassen sind; in der Erwägung, dass daher keine CXL, die die entsprechende Bestimmungsgrenze oder den Standardwert von 0,01 mg/kg überschreiten, als sicher für die Verbraucherinnen und Verbraucher angesehen werden sollten, da Cyproconazol als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B eingestuft wird;

W. in der Erwägung, dass bei der Festlegung von MRL-Werten kumulativen und synergistischen Wirkungen Rechnung getragen werden muss und dass es von größter Bedeutung ist, die Ausarbeitung geeigneter Methoden für die diesbezügliche Bewertung dringend zu beschleunigen;

1. lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission ab;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, einschließlich ihres Anhangs II Nummer 3.6.4, vereinbar ist;

3. fordert die Kommission auf, den Grundsatz der Vorsorge anzuwenden und ihren Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;

4. fordert die Kommission auf, dem Ausschuss einen neuen Entwurf einer Verordnung vorzulegen, mit dem alle MRL-Werte für Cyproconazol für alle Anwendungen auf die Bestimmungsgrenze oder auf den Standardwert von 0,01 mg/kg gesenkt werden, und Anträge auf Einfuhrtoleranzen abzulehnen;

5. nimmt zur Kenntnis, dass die EFSA an Methoden zur Beurteilung kumulativer Risiken arbeitet, stellt aber auch fest, dass das Problem der Beurteilung der kumulativen Wirkung von Pestiziden und Rückständen seit Jahrzehnten bekannt ist; fordert die EFSA und die Kommission daher auf, dieses Problem als Angelegenheit von absoluter Dringlichkeit zu behandeln;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.